

fähigkeit besitzen, die Redacteurs der §. 13 unter b. erwähnten Zeitschriften.

Es unterscheiden sich also die frühere, in dieser Kammer beschlossene Fassung und die jetzt vorgeschlagene dadurch,

a) daß in jener die Gründe, welche der Uebernahme einer verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift entgegenstehen sollen, speciell und zwar in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Bestimmungen, welche nach §. 1 sub Nr. 1, 3, 5 und 6 des Entwurfs zu einem neuen Wahlgesetz von der Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen ausschließen sollen, angegeben wurden, während die neue Fassung nur die directe Bedingung ausspricht: daß zu Uebernahme einer Redaction der Besitz der politischen Ehrenrechte erforderlich sei.

Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wenn Jemand ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen hat, welches in eine der, S. 438 der Beilage zur III. Abth. sub 1 bis mit 3 referirten Fassung aufgeführten Kategorien fällt, dies nothwendig den Verlust seiner politischen Ehrenrechte zur Folge haben muß.

Die Deputation glaubt sonach, daß auf diese Art derselbe Zweck erreicht wird, der dem frühern Beschlusse der ersten Kammer zum Grunde lag, und damit, bei ja etwa desfalls entstehenden Zweifeln, jeder verschiedenartigen Auslegung vorgebeugt werde, beantragt die Deputation, einen Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen, dahin gehend:

„die hohe Staatsregierung möge in der Ausführungsverordnung zu vorliegendem Gesetz die Bestimmung aussprechen, daß in Zweifelsfällen, ob Jemand wegen des Verlustes der politischen Ehrenrechte von der Uebernahme oder Fortführung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift auszuschließen sei, die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuholen sei.

Ein fernerer Unterschied ist

b) daß nach der neuen Fassung die Redaction eines der §. 13 unter b. gedachten periodischen Blätter

aa) auch von Frauenspersonen und

bb) überhaupt von Jemandem übernommen werden darf, der der politischen Ehrenrechte verlustig worden ist.

Diese beiden Bestimmungen entsprechen ebenfalls dem Beschlusse der zweiten Kammer. Die Deputation konnte kein Bedenken finden, daß die Redaction von Zeitschriften, die nur für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände bestimmt sind und auch hier in der Form der Behandlung die Grenzen einer streng wissenschaftlichen Erörterung nicht überschreiten, auch Frauenzimmern, sofern diese nur die sonst erforderliche Eigenschaft hierzu haben, anvertraut werde; eben so unbedenklich erschien es, hier in Bezug auf die Redactionsbefugniß derartiger Zeitschriften von dem Erforderniß abzugehen, daß der Redacteur seinen wesentlichen Wohnsitz im Inlande haben und im Vollbesitz der politischen Ehrenrechte sein müsse. Abgesehen davon, daß dieser letzte Begriff ohnedem auf Ausländer nicht füglich anzuwenden sein würde, scheint es die Billigkeit zu erheischen, einem Individuum, welches sich einmal ein entehrendes Vergehen hat zu Schulden kommen, nicht dadurch vielleicht das einzige Mittel eines anständigen Lebensunterhaltes zu entziehen, daß man ihm die Möglichkeit benimmt, durch Redaction einer Zeitschrift

des fraglichen, der Politik durchaus fernliegenden Inhalts, einen dem Publikum nützlichen Gebrauch von seinen wissenschaftlichen oder technischen Kenntnissen zu machen.

Dagegen unterscheidet sich die obige Fassung von der in der zweiten Kammer angenommenen lediglich dadurch,

c) daß in ersterer in Betreff der Redaction politischer Zeitschriften allenthalben das 25. Lebensjahr als Bedingung zu Uebernahme einer der fraglichen Redactionen aufgestellt wird.

Die Deputation glaubt, daß es zu den seltensten Ausnahmen gehören dürfte, wenn Jemand vor dem 25. Lebensjahr hinreichende geistige Ausbildung, Erfahrung und Reife der Urtheile erworben haben sollte, um der Redaction einer politischen Zeitschrift mit der erforderlichen Umsicht und im wahren Interesse des Publikums vorstehen zu können, und daß es von höchstem Nachtheil sei, wenn namentlich die einflußreiche periodische Presse in die Hände so junger, oft kaum der Schule entwachsener Individuen fällt.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt sie ihrer verehrten Kammer die Annahme der obigen Fassung der §. 12 und zugleich die Aufnahme des in Vorschlag gebrachten Antrags in die ständische Schrift, wodurch sich übrigens selbstverständlich nunmehr auch die obengedachte, von der ersten Kammer beschlossene Ermächtigungsertheilung an die hohe Staatsregierung erledigen würde.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion bezüglich des vorgetragenen Theiles des anderweiten Berichts über die Angelegenheiten der Presse ist hiermit eröffnet.

Bürgermeister Müller: Die Fassung, welche die Deputation in dem dritten Satze der §. 12 vorschlägt, erregt doch einiges Bedenken in mir. Nach dieser Fassung müssen diejenigen Mitredacteurs, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber als Mitredacteurs auf der Zeitung genannt sein wollen, alle diejenigen Eigenschaften haben, welche im ersten Satze der §. 12 ausgesprochen sind, mit alleiniger Ausnahme des Wohnsitzes. Nun erscheint es zweifelhaft, 1) wie man überhaupt erfahre, ob Jemand, der im Ausland wohnt, im Besitz der politischen Ehrenrechte sei, und 2) erscheint es zweifelhaft, welche politischen Ehrenrechte darunter zu verstehen seien, ob diejenigen, welche im Wohnorte des Redacteurs im Auslande als solche gelten, oder diejenigen, welche an dem Orte Geltung haben, wo die Zeitschrift erscheint. Dieses mein Bedenken dürfte um so wichtiger sein, als die Deputation Seite 376 selbst hierauf hinweist. Es heißt nämlich daselbst: „daß dieser letztere Begriff der politischen Ehrenrechte ohnedem auf Ausländer nicht füglich anzuwenden sein könnte.“ Ich wollte mir die Frage an den Herrn Referenten erlauben, ob dieses mein Bedenken auf irgend eine Weise gehoben werden könne?

Referent v. Welck: Die Deputation hat um deswillen ein wesentliches Gewicht auf diese Bestimmung nicht gelegt, weil im zweiten Satze der §. 12 nach der neuen Fassung nur von Mitredacteurs die Rede ist, die keine Verantwortlichkeit haben.